

Anmeldung zur Hundeabgabe - An- u. Abmeldung

Hundehalter/in	
Name	
Geburtsdatum	
Hauptwohnsitz	

Anmeldung	
Microchipnummer	
Hundename	
Geburtsdatum (zumindest Jahr)	
Farbe	
Rasse	
Geschlecht	
Anmeldung am	
Anmeldung durch	

Bei der Neuanmeldung eines Hundes ab 01.01.2013

sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- ➔ Registernummer (Microchipnr.) des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz.
- ➔ Der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundennachweis (sofern nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich).
- ➔ Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz.

Abmeldung	
Abmeldung am	
Abmeldung durch	
Abmeldungsgrund	

Blatt bitte wenden!

**Abgabebegünstigung um 50 %
für Wach-, Berufs-, Jagd-, Rasse- u. Begleithunde (bitte ankreuzen):**

- a) Hunde zur ständigen Bewachung von land- u. forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben.
- b) Hunde zur Bewachung von Gebäuden (**Entfernung vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter**).
- c) Hunde, die nach ihrer Art u. Ausbildung zur Ausübung des Berufs oder Erwerbs benötigt werden.
- d) Jagdhunde von Jagdpächter und welche im Verzeichnis der Jagdgebrauchshundestation Hartberg sind.
- e) Hundezüchter, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde und zwar mindestens je 2 von derselben Rasse, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird auf **Antrag** eine Begünstigung gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österr. Hundezuchtbuch (ÖHZB) beim Österr. Kynologenverband eintragen lassen **und sich schriftlich verpflichten**, noch hinzukommende Tiere einzutragen.
- f) Hunde die **nachweislich** einen Kurs "Begleithund I oder II" oder einen anderen übergeordneten Kurs einen vom Österr. Kynologenverband, oder von der Österr. Hunde-Sport-Union, vom Österr. Jagdhundegebrauchsverband oder von der Steir. Jägerschaft anerkannte Hundeschule oder Ausbildungsstätte absolviert haben.

Abgabebefreiung zu 100 % für folgende Hunde (bitte ankreuzen):

- a) Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind.
- b) Diensthunde des **beeideten** Forst- u. Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Anzahl.
- c) Speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters diesen oder auf deren Hilfe diese Personen zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind.
- d) Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens.
- e) Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen.

Hinweis

Die Hundeabgabe beträgt ab 01.01.2013 jährlich für jeden Hund € 60,-.
Für Hunde die unter eine Abgabebegünstigung fallen ist eine Abgabe von jährlich € 30,- zu entrichten.
Von der Abgabepflicht nicht umfasst sind Hunde die der Abgabebefreiung unterliegen.

Unterschrift